

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Lenzburg vom 3. Dezember 2018

Die Ortsbürgergemeinde Lenzburg erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBÜG) und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG) vom 12. März 2013 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Lenzburg.

§ 1

Gegenstand des
Reglements

1 Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

2 Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht.

§ 2

Entgeltliche Aufnahme

1 Personen, welche Lenzburg als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Stadt Lenzburg aufgenommen werden, wenn sie

- a) das Gemeindebürgerrecht von Lenzburg besitzen und
- b) insgesamt während mindestens 10 Jahren in Lenzburg Wohnsitz haben.

2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.

§ 3

Unentgeltliche Aufnahme

Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Ortsbürgergemeinde in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

§ 4

Ehrenbürgerrecht

An Personen, die sich um die Stadt Lenzburg und ihre Bewohner in hohem Masse ausserordentliche Verdienste erworben haben, kann unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

§ 5

Aufnahmeverfahren

1 Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Stadtrat schriftlich einzureichen.

2 Der Stadtrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind, und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkulturkommission ein.

3 Der Stadtrat unterbreitet hierauf der Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag.

§ 6

Höhe der Abgabe

Die Abgabe für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht beträgt:

- a) aa) Fr. 600.– für ein Ehepaar;
- bb) Fr. 200.– für den Ehegatten einer Ortsbürgerin bzw. die Ehegattin eines Ortsbürgers;
- cc) Fr. 400.– pro Person in den übrigen Fällen;
- b) Langjährige Partnerschaften (bspw. Konkubinat) werden betreffend Höhe der Abgabe einem Ehepaar gleichgestellt.
- c) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchstellenden wird keine Abgabe erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Ortsbürgergemeinde rechtskräftig beschlossen ist.

Aufhebung früherer Erlasse

2 Alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse sind aufgehoben, namentlich das Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde Lenzburg vom 22. September / 13. Dezember 1943, 26. Juni 1995.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 3. Dezember 2018 beschlossen.

FÜR DEN STADTRAT
Der Stadtammann:
Daniel Mosimann

Der Stadtschreiber:
Christoph Hofstetter

Das Reglement ist mit dem Beschluss der Ortsbürgergemeinde vom 3. Dezember 2018 in Kraft getreten, da wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten zugestimmt hat.